

1. Abschluss:

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Lieferungsbedingungen und Zahlungsbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Es kann die vereinbarte Leistung geändert werden, wenn dies dem Besteller zumutbar ist. Nachstehende Bedingungen (1a – 1i) beziehen sich auf Statischen Guss, Schleudergusskomponenten, Schweißkonstruktionen und An- bzw. Bearbeitung von Stahl- sowie Edelstahlprodukten.

a) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die vom Besteller beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung mit den vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen nicht ändern, wenn uns dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.

b) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.

c) Uns trifft keine Verpflichtung, die vom Besteller übergebenen Konstruktionsangaben bzw. -anweisungen, Zeichnungen, Muster, Modelle oder Spezifikationen daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Herstellung oder zur geplanten Verwendung der Vertragsprodukte tauglich oder zweckmäßig sind oder ob sie den auf sie anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen oder Normen und Sicherheitsvorkehrungen entsprechen. - Stellen wir jedoch fest, dass die vom Besteller übergebenen Konstruktionsangaben bzw. -anweisungen, Zeichnungen, Muster, Modelle oder Beschreibungen zur Herstellung oder zur geplanten Verwendung der Vertragsprodukte untauglich oder nicht zweckmäßig sind, oder dass sie den auf sie anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen oder Normen und Sicherheitsvorkehrungen nicht entsprechen, so werden wir diesen Umstand dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen .

d) Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtung. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung vernichten. Auf Verlangen des Bestellers sind wir verpflichtet, dessen Modelle und Fertigungseinrichtungen auf seine Kosten zu versichern.

e) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum. Sie werden von uns für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt. Sofern abweichend von Abs.1 vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen wird, geht das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt.

f) Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Besteller nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.

g) Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Besteller entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

h) Von uns einzuziehende Teile müssen maßhaltig und in einwandfreiem Zustand vom Besteller angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

i) Unsere, dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

2. Preisstellung:

Alle Preise verstehen sich - soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist - ab Werk. Für Zuschläge (z.B. Legierungszuschläge, Schrottzuschläge), die im Anhangverfahren zu berechnen sind, gelten die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Beträge. Die bei uns festgestellte Stückzahl oder das bei uns festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend. Verpackung wird gesondert berechnet.

3. Lieferfrist und Liefertermine:

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, Eröffnung eines Akkreditivs oder der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Die Lieferfristen gelten mangels besonderer Vereinbarungen als annähernd und unverbindlich angegeben. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.

4. Lieferungsbehinderungen:

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem

Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten.

5. Abnahme und Prüfung:

a) Der Besteller ist berechtigt, diejenige Ware, für die besondere Gütevorschriften vereinbart sind oder die in das Ausland gehen, auf dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Besteller, die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht im Preis enthalten sind.

b) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur bei dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Bezüglich der Abnahmekosten gilt Ziffer 5, Abs. a).

c) Erfolgt eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne förmliche Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Mit der Absendung oder Einlagerung gilt die Ware als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert und abgenommen.

d) Wenn der Besteller trotz Verlangens unsererseits keine Abnahme vornimmt, gilt Ziffer 5, Abs. c).

6. Fortlaufende Auslieferung:

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen rechtzeitig aufzugeben; die Gesamtmenge muss binnen eines Jahres seit Vertragsschluss eingeteilt und abgerufen werden. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtungen nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Bestellers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preise berechnen.

7. Mehr- oder Minderlieferung:

Diese sind zulässig, es sei denn, die Abweichungen von Menge und Gewicht überschreiten den handelsüblichen Umfang. Die Gewichte werden von unseren Lieferstellen festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels. Bei Lieferung, gleich mit welchen Beförderungsmitteln, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Für eine in der Rechnung angegebene Stück- oder Kollizahl wird eine Gewähr nicht übernommen. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf alle Positionen verteilt.

8. Teillieferung:

Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

9. Versand:

Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Tagen, bei dem Lieferwerk abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Bestellers und unter Ausschluss unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Bestellers und unter Ausschluss unserer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Wird eine von uns geschuldete Absendung von Versanddokumenten und anderen Belegen nach Versand verzögert, so haften wir für die Folgen nur bei grober Fahrlässigkeit. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

10. Gefahrenübergang:

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Falle - z.B. auch bei fob- und cif-Geschäften - auf den Besteller über.

11. Eigentumsvorbehalt:

a) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer jeweiligen Saldoforderungen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 11, Abs. a).

c) Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem Zueinanderstehen unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendete Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren.

d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen e) bis h) auf uns übergeht. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

e) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

f) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

g) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

h) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Absatz e) bis g) bestimmt ist. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Bestellers eingegangen ist.

i) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäss Ziff. 11, Absatz d) bis h) bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. 15, Abs.b) genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

j) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

k) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

l) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Genehmigung und zur Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

12. Unzulässige Weiterlieferung, Fehlleitung:

a) Auf unser Verlangen ist der Besteller zum Nachweis über den Verbleib der Ware verpflichtet.

b) Ware, die nicht ausdrücklich zum Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik verbracht werden.

c) Ware, die für den Export verkauft ist, darf nicht in unverarbeitetem Zustand im Bundesgebiet belassen, dorthin zurückgeliefert oder zurückverbracht und auch nicht in ein anderes als in das in der Bestellung genannte Bestimmungsland geliefert oder verbracht werden. Diese Ware darf auch nicht im Bundesgebiet verarbeitet werden.

d) Der Besteller hat seine Abnehmer in gleicher Weise wie in Ziff. 12, Abs.a) bis c) niedergelegt zu verpflichten, die daraus entstehenden Ansprüche geltend zu machen und uns auf Verlangen diese Ansprüche auf Nachweisungen, Schadensersatz und Vertragsstrafen abzutreten. Er ist verpflichtet, uns von Verstößen seiner Abnehmer gegen die ihnen gemäss Ziff.12, Abs.a) bis c) auferlegten Verpflichtungen unverzüglich zu verständigen.

e) Verstößt der Besteller oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen seine obengenannten Verpflichtungen, so hat der Besteller uns den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30% des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.

f) Ist die Ware an einen anderen Ort und/oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrundegelegt verbracht worden, so hat der Besteller, auch ohne dass ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen wird alle Vergünstigungen, die im Hinblick auf den angegebenen Empfänger gewährt wurden, zuzüglich 50,-- EURO je Tonne fehlgeleiteter Ware, mindestens aber den doppelten Wert der Vergünstigungen zu erstatten.

13. Mängel/Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware:

a) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes.

b) Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

c) Mängelrügen des Bestellers müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung zu rügen.

d) Bei berechtigter Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Alle anderen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. § 276, Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

e) Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

f) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

g) Bei als deklassiertes Material verkaufter Ware, z.B. sogenanntes II-a-Material, stehen dem Besteller keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

h) Bei Ausführung von Lohnaufträgen haften wir für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der bestätigten bzw. angefallenen Lohnarbeitskosten.

14. Allgemeine Haftungsbeschränkung:

a) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

b) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Sie gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

d) Schadenersatz- und Sachmängelansprüche, die dem Besteller gegen uns zustehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1. Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und 479 Absatz 1 (Rückgriffsansprüche) BGB, längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

15. Zahlung:

a) Zahlung hat spätestens 30 Tage ohne Abzüge oder nach 14 Tagen bei Abzug von 2 % Skonto des der Lieferung ab Werk bzw. der angezeigten Fertigstellung folgenden Monats unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung - sofern es sich nicht um Ansprüche des Bestellers handelt, welche vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind - zu erfolgen. Stehen dem Besteller Forderungen gegen uns zu, so werden insoweit unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Geldeinganges abzüglich Auslagen und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

b) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung gemäß Ziff. 11, Abs. i) widerrufen.

c) Wir sind berechtigt, etwaige Verbindlichkeiten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Besteller zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich die Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeiten fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

d) Sicherheiten, die für uns bestehen, haften jeweils für unsere Forderungen. Als Sicherheit im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Eigentumsvorbehaltswaren und die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware. Übersteigt der Wert dieser Sicherheiten einschließlich der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 11 die Forderungen um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Freigabe der übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl zu bewirken.

e) Sollten, gleichgültig aus welchen Gründen, Schwierigkeiten der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Bestellers. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt vom Vertragsabschluss ab der Besteller das Kursrisiko. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Besteller verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

16. Schutzrechte, Patente u.ä.:

Bei Lieferung für den Export in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine für das Inland bestimmte Ware exportiert.

17. Ausfuhrnachweis:

Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der EU ansässig ist (außergebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Außengebiet, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

18. Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:

Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist unser Sitz, soweit der Besteller Kaufmann ist, das gilt auch für Wechsel und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

20. Datenschutz:

Mit dem Vertragsverhältnis anfallende Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

21. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtsübereinkommen.

22. Gültigkeit der Bedingungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde ungültig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen GS-PERAMET Anlagentechnik GmbH

Stand: Januar 2018